



# Absenzenreglement

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, ist jedoch immer als genderneutral zu verstehen.

Im vorliegenden Dokument umfasst der Begriff „Prüfungen“ alle angekündigten, benoteten Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich).

## 1 Grundsätzliches

Der Besuch aller Unterrichtsstunden ist obligatorisch (Allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003, Art. 14). Im Rahmen des kantonalen Reglements kann die Dienststelle für Unterrichtswesen oder der Rektoratsrat Ausnahmen von dieser Regel gewähren. Vorbehalten bleiben die speziellen Regelungen für Schüler der Sportschule Kollegium Brig.

Bei jeder Abwesenheit arbeitet der Schüler den verpassten Schulstoff selbständig nach. Kollektive Abwesenheiten einer Klasse sind untersagt.

## 2 Organisatorisches

- 2.1 Voraussehbare Abwesenheiten, die länger als einen halben Schultag (Vor- oder Nachmittag eines regulären Schultages) dauern, werden über den Prorektor geregelt. Kürzere Abwesenheiten werden von den Klassenlehrern geregelt (ausgenommen persönliche Halbtage, vgl. Punkt 8.1). Die bewilligten Abwesenheiten werden vom Prorektor bzw. von den Klassenlehrern vorgängig in das elektronische Klassenbuch eingetragen.
- 2.2 Die Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern. Diese tragen eine festgestellte Abwesenheit zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein.
- 2.3 Bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ist der Klassenlehrer unverzüglich, vor Unterrichtsbeginn, begründet per E-Mail zu informieren. Bei Minderjährigkeit des Schülers muss der gesetzliche Vertreter im cc aufgeführt werden. Im Falle von Prüfungen hat dieselbe Mitteilung auch an den betroffenen Fachlehrer zu erfolgen (vgl. Punkt 7 des Schulreglements).
- 2.4 An Tagen mit Prüfungen ist es nicht gestattet, vor der Prüfung dem Unterricht fernzubleiben, ausser die Absenz ist vorgängig durch den Prorektor oder den Klassenlehrer bewilligt worden. Erscheint der Schüler trotzdem zur Prüfung, darf dieser die Prüfung nicht ablegen. Falls er trotzdem zur Prüfung antritt, wird diese nicht bewertet. Er muss eine Nachprüfung schreiben und wird mit 2 Stunden Nachsitzen bestraft.

## 3 Pflichten des Klassenlehrers

Die Klassenlehrer sind verantwortlich für die regelmässige Präsenzkontrolle und haben die Übersicht über das Verhalten ihrer Klasse. Sie kontrollieren wöchentlich das elektronische Klassenbuch ihrer Klasse und verwalten die Absenzen der vergangenen Woche. Sie achten auf eine korrekte und stets aktualisierte Führung des Klassenbuchs durch die Fachlehrer und weisen dieselbe auf allfällige Ungereimtheiten hin. Unentschuldigte Absenzen werden sanktioniert. Zugleich ist es die Pflicht der Klassenlehrer, bei minderjährigen Schülern und bei Schülern, die die Informationsvollmacht erteilt haben, die Eltern über Auffälligkeiten zu informieren.

Vorgehen bei unvorhergesehenen sporadischen Abwesenheiten aufgrund von Krankheit (nicht betroffen sind in diesem Fall andauernde Krankheiten, Abwesenheiten aufgrund eines Unfalls, des Todes von Angehörigen, höherer Gewalt, usw.):



---

- Nach 30 Stunden Abwesenheit: ein Gespräch mit dem Schüler, um die Gründe für die Abwesenheiten zu klären. Es muss ein Bericht erstellt werden. Der Bericht muss die Anzahl der Fehlzeiten sowie die Bemerkungen des Lehrers enthalten. Dieser wird vom Lehrer, vom Schüler und vom gesetzlichen Vertreter, falls die Informationsvollmacht erteilt wurde, unterschrieben. Ein Beispiel für einen Bericht findet ihr auf Teams unter Reglemente.

- Nach 60 Fehlstunden: Meldung des Falls an den Prorektor. Der Prorektor setzt sich mit den Eltern in Verbindung; bei volljährigen Schülern nur bei entsprechender Informationsvollmacht.

#### **4 Pflichtwahl-, Schwerpunkt-, Ergänzungs-, Modulfächer**

Die Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern. Diese tragen eine festgestellte Abwesenheit zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein.

#### **5 Freifächer**

Wer sich für ein Freifach eingeschrieben hat, ist zum regelmässigen Besuch dieses Faches verpflichtet. Dispensen erteilt nur der Prorektor und nur aufgrund eines sachlich begründeten Gesuchs, das in den ersten zwei Schulwochen eingereicht wird. Dieses Gesuch wird zuerst dem Lehrer, der das Freifach unterrichtet, zur Unterschrift vorgelegt. Mit seiner Unterschrift unterstützt er das Gesuch.

Ohne Unterschrift des entsprechenden Lehrers wird kein Schüler vom Freifach dispensiert. Die Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern. Diese tragen die Abwesenheiten zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein.

#### **6 Sporterziehung**

Der Sportunterricht ist obligatorisch. Kann ein Schüler aus medizinischen Gründen am regulären Sportunterricht nicht teilnehmen, hat er dem Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis inkl. der Beilage zur Sportdispens (auf [www.spiritus.ch](http://www.spiritus.ch) verfügbar) vorzulegen. Der Schüler wird daraufhin im Rahmen seiner Möglichkeiten in den Sportunterricht der Klasse integriert. Auf Antrag des Arztes wird dieser Schüler durch den Prorektor vom Sportunterricht dispensiert.

#### **7 Ausserschulisches Engagement**

Abwesenheiten, die auf ausserschulisches Engagement zurückzuführen sind und länger als einen halben Schultag dauern (Trainings, Wettkämpfe, J+S-Kurse, kulturelle Aktivitäten u.ä.) müssen zu Beginn des Schuljahres (oder bei Spezialfällen direkt nach dem Eintreffen des Aufgebotes) dem Prorektor gemeldet werden. Dieser entscheidet aufgrund der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Eltern (bei minderjährigen Schülern) und des Verbands oder Vereins sowie nach Anhörung des Schülers über die Genehmigung der Abwesenheit und erlässt eine individuelle Regelung.

Die Kompetenz für eine Bewilligung für Dispensen liegt bei folgenden Stellen:

- bis neun aufeinander folgende Halbtage: Prorektor
- mehr als neun aufeinander folgende Halbtage: Dienststelle für Unterrichtswesen. Der Antrag ist dem Prorektor einzureichen, welcher dieses Gesuch weiterleitet.

Für die Sportschule Kollegium Brig ist in jedem Fall der Prorektor gemäss den internen Bestimmungen dieser Schule zuständig.



---

## 8 Besondere Abwesenheiten

- 8.1 Für besondere persönliche Zwecke kann eine Unterrichtsdispens von maximal fünf Halbtagen pro Schuljahr beantragt werden. Dazu muss mindestens zwei Wochen im Voraus ein Gesuch beim Prorektor eingereicht werden. Das entsprechende Online-Formular befindet sich auf Teams unter der Rubrik „Absenz beantragen“. Der Prorektor kann die Zahl der Halbtage reduzieren, falls dies aufgrund des Verhaltens des Schülers angezeigt ist (z.B. übermässige Absenzen, etc.)
- 8.2 Der Bezug der freien Halbtage ist nicht zulässig an Tagen:
- a) mit Prüfungen
  - b) mit geplantem Unterrichtsteil (z.B. Vortrag)
  - c) mit schulischen Sonderveranstaltungen
  - d) unmittelbar vor oder nach den Ferien
- Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- 8.3 Auf vorgängiges schriftliches und begründetes Gesuch hin können voraussehbare Abwesenheiten, die länger als einen halben Schultag und bis zu neun aufeinanderfolgende Halbtage dauern (siehe 2.1) für sportliche Aktivitäten, geplante Spitalaufenthalte, Musikurse, Studienwochen, Aufgebote von Dienststellen (Polizei, Gemeinde, Militär, Zivilschutz, Feuerwehr, Fahrprüfung) vom Prorektor bewilligt werden ohne das Kontingent der Halbtage zu belasten. Diese Gesuche sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen im Voraus zu stellen. Das Online-Formular befindet sich auf Teams unter der Rubrik „Absenz beantragen“.
- 8.4 Für die Uni-Besuchstage gelten besondere Bestimmungen.

## 9 Ausnahmebestimmungen

An den ersten beiden und den letzten beiden regulären Unterrichtstagen vor den Jahresprüfungen ist der Bezug von Halbtagen nicht zulässig. Während der Jahresprüfungen werden keine Abwesenheiten bewilligt. Die Schulleitung kann spezielle Wochen und/oder Veranstaltungen bezeichnen, bei denen die Abwesenheiten nur mit der Bewilligung des Prorektors gestattet sind. Diese Bewilligung setzt ein vorgängiges schriftliches und begründetes Gesuch voraus.

Abwesenheiten während der Sport- und Animationstage bewilligt nur der Prorektor. Bei speziellen Anlässen kann die Schulleitung die Anwesenheit der Schüler auch in der unterrichtsfreien Zeit für obligatorisch erklären.

## 10 Strafen

- 10.1 Jeder Verstoss gegen dieses Reglement wird gemäss Art. 25 des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sanktioniert.
- 10.2 Wer bis am Ende des Schuljahres an den offiziellen Strafvormittagen die entsprechende Stundenzahl nicht ableisten kann, wird am Anfang des kommenden Schuljahres zum ersten offiziellen Strafvormittag aufgeboten. Verlässt der Schüler auf Ende Schuljahr die Schule, so wird das Zeugnis erst ausgehändigt, nachdem die Strafe abgegolten worden ist.

## 11 Schlussbemerkungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulreglements für Schüler sowie das Allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003. Dieses Reglement ersetzt alle älteren Versionen.